Landtag Brandenburg

Drucksache 6/5566

6. Wahlperiode

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales (Drucksache 6/5383)

Informationszugang modernisieren, Transparenzgesetz einführen

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

das Informationszugangsrecht in Brandenburg zu modernisieren und dem Landtag den Entwurf eines Transparenzgesetzes vorzulegen, das

- den Zugang zu allgemeinen amtlichen sowie Umweltinformationen effektiv gewährleistet, indem es das Umweltinformationsgesetz mit dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz zusammenführt, und
- 2. die Verpflichtung der Verwaltung zur aktiven Veröffentlichung von Informationen im Sinne von Open Data enthält.

Begründung:

Die Bürgerinnen und Bürger sind inzwischen immer stärker an Informationen interessiert, die in Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen vorhanden sind. Dafür gibt es in Brandenburg den Anspruch auf Akteneinsicht, der sogar in der Verfassung verankert ist. Der einfachgesetzliche Anspruch auf Akteneinsicht - normiert im Brandenburger Umweltinformationsgesetz (UIG Bbg) und Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) - ist aber mittlerweile veraltet und bedarf daher einer umfassenden Novellierung.

Zu diesem Ergebnis kommt auch die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in ihrem aktuellen Tätigkeitsbericht, den sie am 12. April 2016 vorgelegt hat. Darin setzt sie sich für ein modernes Open Data Gesetz ein, das den Informationszugang der Brandenburgerinnen und Brandenburger effektiv gewährleistet.

Bereits im August 2012 hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Informationszugangs im Land Brandenburg eingebracht (Drucksache 5/5787), mit dem Ziel eines umfassenden Informationszugangsanspruchs, der sowohl für Umweltinformationen als auch für allgemeine amtliche Informationen gilt. Der Gesetzentwurf wurde seinerzeit von den Koalitionsfraktionen ab-

Datum des Eingangs: 02.12.2016 / Ausgegeben: 02.12.2016

gelehnt. Seitdem hat sich bundesweit einiges getan. Die Bundesregierung hat mit der Digitalen Agenda 2014-2017, der Digitalen Verwaltung 2020 und dem nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der G8 Open-Data- Charta wesentliche Regierungsprogramme zur Etablierung von Open-Government sowie zur Digitalisierung der Verwaltung auf den Weg gebracht. Sie sehen u.a. die Einführung einer gesetzlichen Open-Data-Regelung, die Schaffung von Open-Data-Ansprechpartner/innen und die Einführung elektronischer Akten vor. Auf Landesebene hat neben dem Stadtstaat Hamburg Rheinland- Pfalz als erstes Flächenland im November 2015 ein Transparenzgesetz eingeführt. Dieses sieht sowohl eine Verpflichtung der Verwaltung zur aktiven Veröffentlichung von Informationen vor als auch die Zusammenführung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes mit dem Landesumweltinformationsgesetz. Vorhaben, bestehende Informationsfreiheits-gesetze in umfassende Transparenzgesetze umzuwandeln bestehen auch in anderen Bundesländern, beispielsweise in Thüringen. Schleswig-Holstein hat das Informations-freiheitsgesetz und das Umweltinformationsgesetz bereits im Jahr 2012 zu einem einheitlichen Gesetz zusammengeführt

Die Landesdatenschutzbeauftragte hat in ihrem aktuellen Bericht eindrücklich auf die Schwierigkeiten in der Praxis hingewiesen, die sich aufgrund der fehlenden Zusammenführung von AIG und UIG Bbg in Brandenburg ergeben. Während das UIG Bbg einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen enthält - hierunter fallen auch Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten der Planung, des Verkehrs und des Bauwesens mit Auswirkungen auf die Umwelt - enthält das AIG Auskunftsrechte zu allgemeinen amtlichen Informationen. Das UIG geht dem deutlich restriktiveren AIG vor und enthält umfangreiche Auskunftsansprüche mit wenigen Bereichsausnahmen. Die Anwendung des UIG Bbg führt daher häufig zu günstigeren Ergebnissen für die Antragsteller/innen. Sowohl für die Bürger/innen als auch für die Verwaltung bestehen jedoch Schwierigkeiten bei der Anwendung der Gesetze- oft ist ihnen gar nicht klar, welches Gesetz überhaupt Anwendung findet. Die gesetzliche Kompetenz der Landesdatenschutzbeauftragten erstreckt sich aktuell jedoch ausschließlich auf die Wahrung der Rechte nach dem AIG - zum UIG Bbg darf sie nicht beraten. Wird Bürgerinnen und Bürgern der Informationszugang zu Umweltinformationen verwehrt, steht ihnen nur noch der Rechtsweg offen. Dieses Problem kann nur durch die Einführung eines modernen, einheitlichen Transparenzgesetzes gelöst werden im Sinne der Antragsteller/innen, der Effektivität der Verwaltung und zur Entlastung der Gerichte.

Ein Transparenzgesetz trägt darüber hinaus zu einer Förderung der demokratischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger sowie zu einer besseren Nachvollziehbarkeit politischer Entscheidungen bei. Mit dem Wegfall des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) durch die Wirksamkeit der Datenschutz- Grundverordnung entfallen am 25. Mai 2018 zudem die Befugnisse für das AIG, da diese im BbgDSG geregelt sind. Die Landesregierung soll die folglich ohnehin anstehenden Gesetzesanpassungen nutzen und den Entwurf eines modernen Transparenzgesetzes vorlegen.

Axel Vogel für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN